

**Von:** Harsch, Gudrun (UM)

**Gesendet:** Freitag, 21. März 2014 13:47

**An:** ([Verteiler](#))

**Cc:** [lbv@lbv-bw.de](mailto:lbv@lbv-bw.de); Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Poststelle)

**Betreff:** AW: Gewässerrandstreifen: Willkürlichen Vollzug stoppen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Herrn Minister Untersteller per E-Mail zum Thema Gewässerrandstreifen angeschrieben. Herr Minister Untersteller dankt Ihnen für Ihr Schreiben und hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Es ist richtig, dass das neue und vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossene Wassergesetz des Landes seit dem 1. Januar 2014 vorgibt, dass der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Abstand von fünf Metern zu Gewässern verboten ist.

Dieser 5-Meter-Bereich ist Teil des Ihnen aus dem Außenbereich bereits seit vielen Jahren bekannten und vertrauten Gewässerrandstreifens. Diesen Gewässerrandstreifen mit verschiedenen Vorgaben für die Landnutzung haben wir in Baden-Württemberg im Außenbereich mit einer Breite von zehn Metern bereits seit dem Jahr 1996. Mit der jetzigen Novellierung des Wassergesetzes wurden zum Schutz der Gewässer, insbesondere zur Verminderung von schädlichen Stoffeinträgen aus der Fläche, einzelne neue Regelungen eingeführt. In den vergangenen Jahrzehnten wurden die stofflichen Einträge aus Kläranlagen stetig reduziert, so dass der Anteil der Einträge aus der Fläche an der gesamten Belastung zugenommen hat. Gleichzeitig sind die qualitativen Anforderungen an die Gewässerqualität, insbesondere aufgrund europäischer Vorgaben, immer anspruchsvoller geworden. Die jetzt getroffenen Regelungen sind nicht zuletzt notwendig, um den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu genügen, die einen „guten Zustand“ der Gewässer und die Vermeidung von Verschlechterungen zum Ziel hat.

Ich schätze es sehr, dass Ihnen der Schutz der Gewässer und die Sicherheit des Grundwassers ein wichtiges Anliegen ist. Von daher denke ich, dass die neue Regelung vor dem von mir erläuterten Hintergrund auch für Sie nachvollziehbar ist und auf Ihr Verständnis trifft.

Umfasst werden im Wesentlichen öffentliche Gewässer erster und zweiter Ordnung. Das neue Gesetz sieht wie schon das bisherige Gesetz seit seiner Einführung im Jahr 1996 vor, dass Gewässer von „wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ von

der Regelung über den Gewässerrandstreifen ausgenommen sind. Diesen unbestimmten Gesetzesbegriff kennt das Wasserrecht bereits seit dem Jahr 1957. Hierunter können kleine Gewässer fallen, die nicht ständig Wasser führen, wie z.B. Be- und Entwässerungsgräben oder Wasserstaffeln in Weinbergen. Weitere Aspekte wie die Größe des Einzugsgebiets, Gewässerlänge oder ob ein Bach natürlichen Ursprungs mit einer natürlichen Eigenschaft als Vorfluter vorliegt, spielen ebenfalls eine Rolle. Klar ist aber, dass die Frage der Einordnung eines Gewässers letztlich im Einzelfall aufgrund der konkreten wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vor Ort zu entscheiden ist.

Eine Orientierung für die tatsächliche individuelle Betroffenheit auch für den Landwirt, der nicht Fachmann sein muss, liefert das bereits seit 20 Jahren geführte Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN), das anlassbezogen (z.B. nach Gewässerrenaturierungen) in regelmäßigen Abständen aktualisiert und mit fortgeführtem Datenstand veröffentlicht wird. Das AWGN ist für Sie auch unter folgendem Link elektronisch einsehbar: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/72601/>

Mit einer Gesamtlänge von derzeit rund 39.000 km Fließgewässer ist das AWGN eine wesentliche wasserwirtschaftliche Arbeits- und Berichtsgrundlage. Änderungen und Ergänzungen des AWGN werden deshalb zwar auch in Zukunft zur Erhaltung der Datenqualität notwendig bleiben. Diese werden sich jedoch im kleinen einstelligen Prozentbereich bewegen.

Die zu beachtenden Vorgaben im Gewässerrandstreifen wenden sich in erster Linie an Sie als Grundstückseigentümer und -nutzer. Die Wasserbehörden überwachen, ob diese Vorgaben ordnungsgemäß erfüllt werden und haben ggf. die Befugnis, die Erfüllung durchzusetzen. Hierbei bestehen allerdings Ermessensspielräume. Ich bin mir sicher, dass die neuen Regelungen in der guten Tradition der Wasserbehörden in Kooperation mit den Betroffenen umgesetzt werden. Insbesondere sind mir keine Fälle bekannt, in denen die Behörden vor Ort willkürlich vorgegangen wären. Die Möglichkeit einer formalen Aussetzung des Vollzugs ist dem Wasserrecht hingegen fremd und ich kann dafür keinen Anlass erkennen.

Um Ihrer Verunsicherung und Ihren Sorgen entgegenzuwirken, möchte ich Ihnen an dieser Stelle noch folgendes Vorgehen für die Praxis nahelegen: Ist ein Gewässer derzeit nicht im AWGN geführt, so können Sie bis auf weiteres davon ausgehen, dass Ihre an diesem Gewässer gelegenen Grundstücke von der Regelung nicht betroffen sind (es sei denn, es ist Ihnen bereits bekannt, dass es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung

handelt). In diesem Fall wäre es die Aufgabe der Wasserbehörde, ggf. auf Sie zuzugehen und Ihnen eine andere Einstufung mitzuteilen.

Wird ein Gewässer dagegen im AWGN geführt, so wird in der Regel ein Gewässerrandstreifen vorgegeben. Dem Landwirt steht es in diesem Fall selbstverständlich offen, sich diese – oder ggf. eine gegenteilige – Einstufung von der Wasserbehörde bestätigen zu lassen. Wir haben angeregt, dass im konkreten Fall die Wasserbehörde gemeinsam mit dem Kollegen aus dem Bereich der Landwirtschaft ggf. vor Ort geht.

Zu Ihrer weiteren Information kann ich Sie auf eine zu dieser Thematik in der Zeitschrift BWagrar - 4/2014 erschienene Veröffentlichung hinweisen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit dieser Antwort weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Fuhrmann  
Ministerialdirigent

---

**Gudrun Harsch**

Sekretariat von Herrn Dipl.-Ing. Mdtg. Peter Fuhrmann  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Abteilung Wasser und Boden  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart

Telefon: +49 711 126 1501

Telefax: +49 711 126 1509

e-mail: [gudrun.harsch@um.bwl.de](mailto:gudrun.harsch@um.bwl.de)

Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser e-mail erforderlich ist.